

BS_APPELLATIONSGERICHT DGV.2019.1 vom 10. Mai 2019

BS Appellationsgericht, 2019-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGV.2019.1

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGV.2019.1 du 10 mai 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGV.2019.1 del 10 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Revision von rechtskräftigen Urteilen des Verwaltungsgerichts wird im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG, SG 270.100) nicht geregelt. Gemäss der seit dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung von § 21 Abs. 1 VRPG gelten für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ergänzend die Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) sowie die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), soweit deren Anwendung auf die im VRPG vorgesehenen Rekurse und Beschwerden möglich ist und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG bestimmt zwar, dass für Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Dreiergerichts des Appellationsgerichts ein Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig ist. Bestimmungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Revision enthält das GOG demgegenüber nicht. Hingegen ist die Revision ausführlich in Art. 66-68 VwVG geregelt. Diese Bestimmungen wurden bereits bisher zur Konkretisierung des aus Art. 29 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) abgeleiteten Anspruchs auf Revision herangezogen (vgl. VGE DG.2016.17 vom 5. November 2016 E. 2, DG.2014.23 vom 20. Januar 2015 E. 1, DG.2014.27 vom 8. Dezember 2014 E. 1.2.1). Die Revisionsgründe bestimmen sich damit nach Art. 66 VwVG (vgl. VGE DG.2018.35 vom 15. Oktober 2018 E. 1.1, mit weiteren Hinweisen), wovon der Gesuchsteller auch selber ausgeht.

1.2 Der Gesuchsteller bezieht sich zur Begründung seines Revisionsgesuchs sinngemäss auf neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel (Art. 66 Abs. 2 lit. a VwVG) beziehungsweise auf vom Gericht in dessen Urteil übersehene aktenkundige erheblichen Tatsachen oder Begehren (Art. 66 Abs. 2 lit. b VwVG).

1.3 Revisionsbegehren sind gemäss Art. 67 Abs. 1 VwVG innert 10 Jahren ab Eröffnung des zu revidierenden Entscheides einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Revisionsbegehren nur zulässig, wenn es von der gesuchstellenden Partei damit begründet wird, dass das Gericht bei seinem Urteil durch ein Verbrechen oder Vergehen beeinflusst worden ist (Art. 67 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 VwVG).

Das Urteil VGE 604/2006 vom 6. September 2006 wurde dem Gesuchsteller im Oktober 2006 schriftlich eröffnet. Die zehnjährige Frist gemäss Art. 67 Abs. 1 VwVG lief somit im Oktober 2016 ab. Dass das Verwaltungsgericht bei seinem Urteil durch ein Verbrechen oder Vergehen beeinflusst worden sei, macht der Gesuchsteller nicht geltend. Es ist auch nicht ersichtlich, worin eine solche deliktische Beeinflussung hätte liegen sollen. Im Zeitpunkt der Einreichung des Revisionsgesuchs am 17. Januar 2019 war die absolute Frist gemäss Art. 67 Abs. 1 VwVG daher offensichtlich abgelaufen. Auf das Revisionsgesuch kann demzufolge unter Verzicht auf die Einholung einer Vernehmlassung der

Gesuchsgegnerin (vgl. § 23 Abs. 2 VRPG) nicht eingetreten werden.

1.4 Daraus folgt, dass auf die appellatorische Kritik des Gesuchstellers am Urteil des Verwaltungsgerichts 604/2006 vom 6. September 2006 nicht weiter eingetreten werden kann.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller dessen Kosten (§ 30 Abs. 1 VRPG). Aufgrund des Nichteintretensentscheids kann die Höhe der Gebühr gegenüber dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'000.■ deutlich reduziert werden. Die Gebühr wird auf CHF 1'000.■ festgelegt (§ 25 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]). Die Gerichtskasse wird angewiesen, dem Gesuchsteller CHF 1'000.■ zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.